

GEMEINDE PENTLING
Am Rathaus 5
93080 Pentling
Tel.: 0941/920820

PLZ, Ort, Datum:
Pentling,

↓ **Antragsteller** (Bitte Anschrift postalisch eintragen!)

Anzeige eines Brauchtumsfeuers

Antragsteller		
Name, Vorname des Antragstellers		
ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)		
Anschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail
Art des Brauchtumsfeuers		
<input type="checkbox"/> Sonnwendfeuer <input type="checkbox"/> Johannisfeuer <input type="checkbox"/> Osterfeuer <input type="checkbox"/> Bergfeuer <input type="checkbox"/>		
Ort des Brauchtumsfeuers:		
Ortsteil, Straße		
Nähere Bezeichnung (Platz, Garagenhof, Gemarkung usw.)		
Tag des Brauchtumsfeuers	Datum	Uhrzeit von bis
Ansprechpartner bzw. Verantwortlicher während der Veranstaltung:		
Name, Vorname des Antragstellers		
Anschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail
Sonstige Angaben		
Ein Exemplar dieser Anzeige habe ich erhalten. Das Merkblatt und Hinweise auf der Rückseite sind zu beachten.		
Ort, Datum Pentling,		Verteiler: <ol style="list-style-type: none">1. Blatt weiß = Anzeigende(r)2. Blatt grün = Polizei3. Blatt blau = Feuerwehr4. Blatt rosa = zur Akte
Unterschrift des Anzeigenden		

Merkblatt

für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuern
(Johannisfeuer, Bergfeuer, Osterfeuer, Sommwendfeuer)

Zur Durchführung bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuer sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten.

1. Brauchtumsfeuer sind eine Woche vorher bei der zuständigen Stadt-, Markt-, Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
2. Das Entzünden und Betreiben eines Brauchtumsfeuers in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“. Es wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist auch die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.
3. Brauchtumsfeuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Orte keine bisher unbeeinträchtigten Biotope befinden.
4. Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen von brandgefährdeten Gegenständen und sonstige Brandschutzvorschriften (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden) sind einzuhalten. Sie betragen zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 Meter (vom Dachvorsprung ab gemessen) von sonstigen brennbaren Stoffen ebenfalls 5 Meter.
Zu leicht entzündbaren Stoffen (z.B. Ernteerzeugnisse, Wälder) muss mindestens 100 Meter Abstand eingehalten werden.
Bei einer Entfernung unter 100 Meter von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG) erforderlich.
5. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammparität sind natürliche Materialien, wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffe, imprägnierte oder behandelte Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen) Spanplatten, Möbel und Altöl als Brennmaterial ist strengstens untersagt (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
6. Die aus Reisig bestehenden Haufen die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden sind auch Zufluchtsmöglichkeit für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 20 d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten. Falls vorher schon gesammelt wird muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wildlebenden Tiere betroffen sind.
7. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Bei Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein.
8. Reste von Brennmaterialien und Abfälle (Flaschen usw.) sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß (z. B. Restmülltonne, Wertstoffcontainer) zu beseitigen (Art. 331 Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Hinweise:

Nach § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG handelt ordnungswidrig, wer entgegen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG) Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z. B. verbrennt), lagert oder ablagert. Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt. Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) einzuhalten, für deren Vollzug die jeweilige Gemeinde zuständig ist.